

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 17. April 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier und im Nachtragsdossier der Kommission für Provenienzforschung „Ferdinand Bloch-Bauer / MAK“ (30/2013) angeführten Objekte, nämlich

1. H.I. 29.483, Ke 7783: Deckeltasse mit Untertasse
2. H.I. 29.488, Ke 7788 / 1–2: 1 Paar Doppelhenkelvasen
3. H.I. 29.489, Ke 7789: Tasse mit Untertasse
4. H.I. 29.491, Ke 7791: Tasse mit Untertasse
5. H.I. 29.493, Ke 7793: Deckeltasse mit Untertasse
6. H.I. 29.497, Ke 7797: Teller, im Fond Hirsch in Landschaft
7. H.I. 29.498, Ke 7798: Tasse mit Untertasse „Andromache beweint Hektor“
8. H.I. 29.501, Ke 7801: Tasse mit Untertasse „Landschaftsministerium Mödling“
9. H.I. 29.502, Ke 7802: Goldteller „Klosterneuburg“
10. H.I. 29.503, Ke 7803: Tasse mit Untertasse „Amor“
11. H.I. 29.505, Ke 7805: Teller mit Blumenmalerei
12. H.I. 29.511, Ke 7811: Gruppe „Der verliebte Kreis“
13. H.I. 29.512, Ke 7812: Hundedressurgruppe
14. H.I. 29.513, Ke 7813: Hundedressurgruppe

aus dem MAK Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Ferdinand Bloch-Bauer zu übereignen. Die Übereignung der genannten Objekte steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger_innen die erhaltene Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in seinen Beschlüssen vom 28. Juni 1999, vom 25. November 2004, vom 1. Juni 2007 und vom 6. Dezember 2013 mit Gegenständen aus

der Sammlung von Ferdinand Bloch-Bauer beschäftigt. In seinem Beschluss vom 28. Juni 1999 hat der Beirat auf Grund der damaligen Rechtslage keine Übereignung der hier gegenständlichen Objekte empfohlen, weil sie nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes gelangt waren. In seinem Beschluss vom 6. Dezember 2013 hat der Beirat bereits ausgeführt, dass die Unentgeltlichkeit des Erwerbs seit der Novelle des Kunstrückgabegesetzes, BGBl. I Nr. 117/2009, keine Tatbestandsvoraussetzung mehr bildet, weshalb der Beirat auf Grundlage der nun vorliegenden neuen Dossiers der Kommission für Provenienzforschung den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Ferdinand Bloch-Bauer wurde von den NS-Machthabern verfolgt und musste nach dem „Anschluss“ in die Schweiz flüchten. Seine bedeutende, rund 450 Stück umfassende Porzellansammlung wurde im Zusammenhang mit einer Begehung seiner Wohnung in Wien I vom Direktor des damaligen Staatlichen Kunstgewerbemuseums (im Folgenden „MAK“) Richard Ernst besichtigt. Am 9. Februar 1939 beantragte Richard Ernst die Ausfuhrsperrung und Sicherstellung von bestimmten, in einer nicht mehr erhaltenen Liste verzeichneten Porzellanen. Die Porzellansammlung sollte in der Folge – wie das übrige Vermögen Ferdinand Bloch-Bauers – zur Begleichung behaupteter Steuerschulden verwertet werden. Unmittelbar vor der Versteigerung der Porzellansammlung, die im Auktionshaus Kärntnerstraße am 23., 24. und 25. Juni 1941 stattfand, erwarb das MAK unter Bezug auf die Sicherstellung von 1939 34 Porzellane um insgesamt RM 31.200,–.

Am 12. September 1945 wandte sich der Rechtsvertreter Ferdinand Bloch-Bauers (und später seiner Erben) Gustav Rinesch an das MAK und fragte, ob das Museum bereit sei, *„die gekauften Stücke gegen Ersatz der dafür aufgewendeten Preise meinem Mandanten wieder zurückzustellen“*. Richard Ernst antwortete am 18. September 1945, dass er dem Wunsch entsprechen werde, übermittelte eine Liste der vom MAK erworbenen Stücke und informierte über den Verbleib der übrigen Sammlung. Ferdinand Bloch-Bauer starb am 13. November 1945 in Zürich.

Am 21. Oktober 1946 fragte Gustav Rinesch bei Richard Ernst nach, ob die Porzellansammlung als entzogenes Vermögen gemäß der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung angemeldet sei und ersuchte, dass *„wir uns gelegentlich über die Frage der Rückstellung unterhalten könnten“*. Richard Ernst antwortete am 23. Oktober 1946, dass die Anmeldung erfolgt sei und er für eine Besprechung zur Verfügung stehe. Auf eine Anfrage des Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Otto Demus, beim MAK, berichtete Richard Ernst diesem am 8. Juli 1947, dass das Museum im Jahr 1939 32 (!) Porzellane für eine Ausfuhrsperrung empfohlen und schließlich erworben habe.

Am 11. Dezember 1947 ersuchte Gustav Rinesch unter Hinweis auf ablaufende Fristen Richard Ernst um Mitteilung, unter welchen Bedingungen er zu einer Rückstellung der

Porzellane bereit sei. Am 28. Jänner 1948 schrieb Richard Ernst dem Bundesdenkmalamt, dass er bereit sei, die 34 Positionen der Sperrliste von 1939 auf 19 Objekte zu reduzieren. Am 11. Februar 1948 teilte er Gustav Rinesch mit, dass er *„von der alten Sperrliste von 1939 16 Nummern gestrichen [habe]. Da einer Ausfuhr der in der Sperrliste genannten Porzellane kaum zugestimmt werden kann, so möchte ich auch diesmal die Bereitwilligkeit des Museums betonen, die gesperrten Objekte für das Museum zu erwerben. Unter Berücksichtigung aller von Ihnen [...] dargelegten Umstände schlage ich folgenden Restitutionsvergleich vor: Der seinerzeit erlegte Gesamtpreis soll als Kaufpreis der gesperrten 19 Nummern gelten. [...] Sollten die Erben den Rest [...] gegen Ablösung oder im Tauschweg dem Museum überlassen wollen, so wäre das Museum auch dazu gerne bereit.“* (Die Abweichungen in den Zahlen können durch die verschiedenen Zählweisen – Inventarnummern, Stücke oder Listenpositionen – erklärt werden.)

Das Bundesdenkmalamt erklärte am folgenden Tag, dem 12. Februar 1948, Gustav Rinesch, dass es *„allenfalls geneigt“* sei, die *„Sperrliste“* auf die 19 von Richard Ernst vorgeschlagenen Porzellane *„einzuschränken“*. Diese Porzellane seien bei *„der so starken Dezimierung des österreichischen Kunstgutes durch den Nationalsozialismus und die Kriegs- und Nachkriegsereignisse [...] als wertvollstes österreichisches Kulturgut zu betrachten [...]“*. Die in Aussicht gestellte Ausfuhrbewilligung könne *„selbstverständlich erst nach erfolgter und in Rechtskraft erwachsener Restitution“* erteilt werden.

Am 1. März 1948 erklärte Gustav Rinesch dem MAK, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer grundsätzlich einverstanden seien, statt der 19 für die Ausfuhr gesperrten Porzellane andere im Tausch zu erhalten. Zum dritten Absatz im Schreiben von Richard Ernst, der den oben wiedergegebenen Vorschlag zum *„Restitutionsvergleich“* enthält, bemerkte Gustav Rinesch, dass *„derselbe wohl nicht ganz unseren mündlichen Vereinbarungen entspricht“*. Richard Ernst antwortete am 5. März 1948, dass bei Gustav Rinesch ein Missverständnis vorliege, welches er zu klären hoffe.

Am 7. Juli 1949 bestimmte Dr. Hermann Reuther als Experte der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer aus einer Vorauswahl jene Porzellane, die im Rückstellungsvergleich getauscht werden sollten.

Am 16. September 1948 fragte das Bundesdenkmalamt beim MAK wegen Porzellanen aus der Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer nach, die sich im Depot in der Salzburger Residenz befanden und für welche Gustav Rinesch einen Ausfuhrantrag gestellt hatte. Richard Ernst antwortete am 20. September 1948, dass keine Bedenken gegen eine Ausfuhrbewilligung für diese Objekte bestehen.

Richard Ernst ersuchte am 11. Juli 1949 das Bundesministerium für Unterricht um Ermächtigung, einen *„Restitutionsvergleich“* mit den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer

abzuschließen. Der Entwurf des Vergleiches sah drei Listen vor, nämlich eine Liste I mit jenen 19 Positionen, die von der Ausfuhr gesperrt blieben und dem MAK „gegen den Verzicht auf Ersatz des Ankaufspreises als Widmung“ überlassen werden, eine Liste II mit jenen 15 Porzellanen, die an das MAK im Tausch gelangten und schließlich eine Liste III mit jenen Stücken, die die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer im Rahmen des Tausches im Gegenzug erhielten.

Am 12. Juli 1949 übersandte er die Unterlagen an Gustav Rinesch, welcher die Listen I und II in eine gemeinsame Liste A und die Liste III in eine Liste B überführte und die nachstehende endgültige Fassung des Rückstellungsvergleichs am 23. Juli 1949 Richard Ernst vorlegte:

Vorbemerkung:

Das Museum hat bei der im Jahre 1941 durch das Kunstauktionshaus Kärntnerstrasse vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der Porzellansammlung Ferdinand Bloch-Bauer insgesamt 34 Porzellangegegenstände erworben. In Anerkennung der Rückstellungspflicht nach den Bestimmungen des 3. Rückstellungsgesetzes an die Erben Bloch-Bauer schliessen die Vertragsteile den folgenden

Vergleich:

1.) Sämtliche rückzustellende Porzellanstücke laut Liste Beilage A/ werden mit Rücksicht auf ihre künstlerische und kulturelle Bedeutung für die Entwicklung der Wiener Porzellanmanufaktur und die Interessen des Museums diesem als dauernde Widmung belassen, wobei [...] der Wunsch ausgedrückt wird, dass diese Objekte [...] als aus der Sammlung Ferdinand Bloch-Bauers stammend, vereinigt, und entsprechend bezeichnet werden.

2.) Das Museum übergibt [...] im Tauschwege die in der Liste Beilage B/ [...] bezeichneten 22 Stück Porzellan, [...]. Die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte wird durch die Erben Bloch-Bauer unter Beiziehung eines Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Direktor des Museums anerkannt.

3.) Das Museum verzichtet auf Verrechnung und Rückzahlung des im Jahre 1941 für die unter 1) bezeichneten Objekte bezahlten Kaufpreises.

4.) Das Museum verpflichtet sich, die Ausfuhrgenehmigung der in der Liste Beilage B/ angeführten Tauschobjekte beim Bundesdenkmalamt zu befürworten.

[...]

Der Rückstellungsvergleich wurde noch am 23. Juli 1949 durch Richard Ernst unterfertigt und an Gustav Rinesch mit dem Bemerken retourniert, dass „die Zusammenfassung zu 1 Gruppe nur eine formale Vereinfachung [...] darstellt ohne die tatsächliche Vergleichung auf Basis der genannten 2 Gruppen umzustoßen“. Gustav Rinesch unterfertigte den Vergleich mit Datum vom 26. Juli 1949 und übermittelte dem MAK am 28. Juli 1949 zwei Abschriften.

Das MAK informierte daraufhin das Bundesdenkmalamt mit der Bitte um Genehmigung der Ausfuhr der eingetauschten Objekte. Die Genehmigung des Vergleichs durch das Bundesministerium für Unterricht erfolgte am 23. August 1949.

Der Kunstrückgabebeirat legte seinem Beschluss vom 28. Juni 1999 die Listen I, II und III, die Richard Ernst für den Rückstellungsvergleich erstellt hatte, zu Grunde und empfahl die Rückgabe der 19 in der Liste I genannten Porzellane aus dem MAK. Hinsichtlich der laut der Liste II eingetauschten 15 Objekte hielt der Beirat fest: *„Nicht rückzustellen sind [...] die eingetauschten Porzellanobjekte, für die die Erben gleichwertigen Ersatz erhalten haben und die somit nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind.“*

Aus dem Nachtragsdossier ergibt sich, dass eine ergänzende, stichprobenartige Überprüfung der vom MAK erhaltenen bzw. aus einer privaten Rückstellung an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gelangten Porzellane keinen Hinweis brachte, dass die Erben die Porzellane nach der Rückstellung verkauften. Es zeigte sich vielmehr, dass erst nach 2003 Stücke aus der Sammlung veräußert wurden.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl I Nr. 117/2009 geänderten, geltenden Fassung lautet:

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut [...] an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden [.]

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

§ 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918, vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den

Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.

In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Soweit der Erwerb gegen eine Gegenleistung erfolgte, ist diese dem Bund zurückzustellen. Geldbeträge sind entsprechend den von der Statistik Österreich verlautbarten Indizes zu valorisieren (Abs. 2).

Es ist daher festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage die bloße Entgeltlichkeit des Erwerbs der Erfüllung des Tatbestands nach Ziffer 1 nicht entgegensteht. Der Beirat hat in seiner Empfehlung vom 28. Juni 1999 die vom MAK gemäß Liste A/ erworbenen Porzellane auf Grundlage des Vergleichsentwurfs des MAK gemäß den Listen I und II getrennt behandelt. Daraus ergab sich – der damaligen Rechtslage entsprechend – eine Unterscheidung zwischen unentgeltlichen, als „Widmung“ (Liste I) und entgeltlichen, im Tauschweg (Liste II) erworbenen Porzellanen. Da nach der geltenden Rechtslage der Unentgeltlichkeit des Erwerbs keine Tatbestandsvoraussetzung zukommt, ist nunmehr zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffer 1 auch hinsichtlich der entgeltlich, im Tauschweg (Liste II) erworbenen Porzellane erfüllt sind.

Zwar war für die mit dem MAK getauschten 15 Porzellane laut den Schreiben von Richard Ernst vom 11. Februar 1948 und von Otto Demus vom 12. Februar 1948 an Gustav Rinesch eine Ausfuhrbewilligung in Aussicht gestellt worden, doch war diese Ankündigung mit einer Lösung der offenen Rückstellungen verbunden („*selbstverständlich erst nach erfolgter und in Rechtskraft erwachsener Restitution*“). Das von Richard Ernst gemachte Tauschangebot für diese 15 Porzellane entsprach überdies nicht der ursprünglichen Erwartung von Gustav Rinesch. In seiner Antwort vom 1. März 1948 ging er nämlich offensichtlich davon aus, dass der Erwerb der gesperrten Porzellane im Tauschweg und nicht bloß gegen einen Verzicht des MAK auf die Rückzahlung des Kaufpreises von 1941 erfolgen solle.

Weiters ist nicht zu übersehen, dass Gustav Rinesch im Rückstellungsvergleich vom 23. / 26. Juli 1949 den Entwurf des MAK abänderte und alle von den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer an das MAK zu gebenden Porzellane in eine Liste zusammenführte. Damit ergibt sich, dass zumindest aus Sicht von Gustav Rinesch die vom MAK erworbenen Porzellane nicht in jene, die von der Ausfuhr gesperrt wurden, und in andere, für die eine Ausfuhrbewilligung möglich gewesen wäre, zu unterscheiden sind und der Erwerb aller Porzellane in einem Akt erfolgte.

Schließlich brachte das Nachtragsdossier keinen Hinweis darauf, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer aus anderen Gründen an einem Tausch der in Liste II genannten Objekte interessiert waren, etwa um sie zu veräußern. Zudem ist der Tausch letztlich auch vor dem Hintergrund erfolgt, dass auch gegenüber den 15 Porzellanen der Liste II ein Ausfuhrverbot bestand und war auch insofern durch das Ausfuhrverbot bestimmt.

Der Beirat hat daher keinen Zweifel, dass zwischen der Rückstellung der Porzellane, den daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz und dem Erwerb aller Porzellane gemäß Liste A/ (= Liste I und Liste II) in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein enger Zusammenhang besteht. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz ist daher nach der geltenden Rechtslage auch hinsichtlich der Porzellane gemäß Liste II erfüllt.

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien war daher – unter der Voraussetzung der Rückerstattung der erhaltenen Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz – die Übereignung auch dieser Porzellane zu empfehlen.

Wien, am 17. April 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER